

Beschlussvorlage 01/2023/0072

Amt / Fachbereich	Datum
Gebäudemanagement	07.03.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	21.03.2023		N
Rat der Stadt Melle	22.03.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Amt für Finanzen und Liegenschaften

Überplanmäßige Auszahlungen für das Jahr 2022 im Produkt "Gebäudemanagement 111-14"

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Auszahlungen für das Produkt 111-14 „Gebäudemanagement“ in Höhe von 450.000 € für das Haushaltsjahr 2022 werden gem. § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel 6

Handlungsschwerpunkt(e) 6.1, 6.3

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?) Verbesserung der Raumluftqualität in Sporthallen und größeren Versammlungsräumen

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?) Einbau einer zusätzlichen Filterstufe und entsprechende Steuerungstechnik

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?) 450.000 € überplanmäßige Auszahlungen worauf jedoch eine rd. 80% Förderung des Bundes gewährt wird.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,- € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach II. Nr. 4 Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 450.000 € sollen für den Einbau einer zusätzlichen Filterstufe für verschiedenen Lüftungsanlagen in Sporthallen und maschinell belüfteten Versammlungsräumen verwendet werden. Für diese Maßnahmen wurde bereits eine 80%ige Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt (Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlage).

Nach der KomHKVO sind solche Maßnahmen zu aktivieren bzw. über den Finanzhaushalt abzubilden. In § 47 Abs. 3 S. 4 heißt es: „Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Kommune eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, einer anderen Kommune oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält.“

Bisher wurden die Aufwendungen hierfür im Ergebnishaushalt geplant. Diese überplanmäßige Auszahlung ist vorzunehmen, um den Vorgaben der KomHKVO zu entsprechen. Eine Kostendeckung über den Ergebnishaushalt ist sichergestellt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-14 Gebäudemanagement HSP 6.1 Infrastruktur nach Prioritäten erhalten, entwickeln, ressourcenschonend und nachhaltig bewirtschaften HSP 6.3 Anpassung der Infrastruktur an verändertes Freizeit- und Nutzerverhalten Z 6 Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	Investition I23022-001 „Umrüstung von Lüftungsanlagen“ Ansatz 2022: 0,00 € Bedarf: 450.000,00 € Überplanmäßiger Bedarf: 450.000,00 € <u>Deckungsmöglichkeiten:</u> Mehrerträge im Ergebnishaushalt des Produktes 111-14 „Gebäudemanagement“
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Durch die Förderzusage sind die geplanten Maßnahmen gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO investiv abzubilden. Die aus der Förderung (80 %) zugesagten Einzahlungen reduzieren den Eigenanteil zu dieser Maßnahme in entsprechender Höhe.